



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 06.09.1974

Genehmigung von Dienstreisen m Bereich der Ortsbaudienststellen Inlandsdienstreisen RdErl d. Finanzmmisters v. 6. 9. 1974 -0 1553 —6 —II C 3¹)

6. 9. 74 (1) 244. Ergänzung - SMB1. NRW. - (Stand 15. 4. 1999 = MB1. NRW. Nr. 19 einschl.)

Genehmigung von Dienstreisen m Bereich der Ortsbaudienststellen Inlandsdienstreisen

RdErl d. Finanzmmisters v. 6. 9. 1974 -0 1553 —6 —II C 3¹)

1 Zuständig für die Genehmigung von Inlandsdienstreisen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes - LRKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (CV. NW S. 214/SGV. NW. 20320) im Bereich der Ortsbaudienststellen sind die Vorsteher/ Vorstände/Leiter der Ortsbaudienststellen, jeweils für die Angehörigen ihrer Dienststelle, soweit es sich um Dienstreisen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen handelt.

2 Die Inlandsdienstreisen der Vorsteher/Vorstände/Leiter der Ortsbaudienststellen sowie der Verwaltungsangehörigen der Ortsbaudienststellen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3 Aufgrund des § 2 Abs. 2 LRKG in Verbindung mit W 7 und 12 LRKC genehmige ich als oberste Dienstbehörde allgemein den Vorstehern/Vorständen/Leitern der Ortsbaudienststellen - im Abwesenheitsfall ihren Vertretern - die Ausführung folgender Dienstreisen:

3.1 Innerhalb ihres Amtsbezirks,

3.2 außerhalb ihres Amtsbezirks innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

3.21 zur Aufsichtsbehörde.

3.22 zur obersten Dienstbehörde auf deren Anweisung öd« auf Anweisung der Aufsichtsbehörde.

3.23 im übrigen für Dienstgeschafte, deren Erledigung nicht mehr als I Kalendertag in Anspruch nimmt

4 Die allgemeine Genehmigung nach Nr. 3 gilt nicht für Dienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen 'Veranstaltungen, die Belange der Bauverwaltung nicht unmittelbar berühren..

5 Die Aufsichtsbehörden werden ermächtigt, im Rahmen . der Bestimmung der W 7 zu (2 LRKG ausnahmsweise weitere allgemeine Genehmigungen von Dienstreisen zu erteilen. Dabei ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. .

') MBL NW. 1974 S. 1700.